

Abschrift.

4 D 1176/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den früheren Kraftwagenführer F []
[] S [] aus Hindenburg OS., geboren am []
[] in Beuthen OS.,

wegen Betruges und Verbrechens gegen die Reichspräsidentenverordnung vom 21. März 1933,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
2. November 1934, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Gündel,
die Reichsgerichtsräte Niethammer, Rheinisch,
Klingsporn und Blumberger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Kanzleiangestellte Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in G l e i w i t z vom
27. Juli 1934 wird insoweit, als der Angeklagte wegen Verbrechens
gemäß §§ 1, 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heim-
tückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung
vom 21. März 1933 in Tateinheit mit Betrug verurteilt und eine
Gesamtstrafe gegen ihn festgesetzt worden ist, nebst den ihm in-
soweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache
wird in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
die Vorinstanz zurückverwiesen. Im übrigen wird die Revision zu-
rückgewiesen.

So=

Soweit das Rechtsmittel keinen Erfolg hat, werden dessen Kosten dem Angeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Soweit der Angeklagte wegen Betruges im Falle verurteilt worden ist, kann die Revision keinen Erfolg haben.

Nach den landgerichtlichen Feststellungen hat der Angeklagte den Eheleuten vorgespiegelt, das Lastwagengestell für die SS. erwerben zu wollen, die es gut gebrauchen könne und für den Arbeitsdienst umbauen werde, obschon er eine solche Absicht in Wirklichkeit nicht hatte, sondern es, ohne einen Anspruch darauf zu haben, für sich selbst verwerten wollte. Die Eheleute haben ihm geglaubt und ihm deshalb das Gestell schenkweise überlassen, um dadurch jene Organisationen zu unterstützen, während sie es ihm zu persönlichen Zwecken nicht gegeben hätten; das hat der Angeklagte vorausgesehen und gewollt. Das Landgericht sieht auch als erwiesen an, daß das Gestell keineswegs wertlos gewesen sei, und daß die Eheleute daher durch seine Hergabe in ihrem Vermögen geschädigt worden seien. Hiernach erachtet es den Tatbestand des § 263 StGB. für gegeben. Daß der Angeklagte den beim Weiterverkauf des Gestells erzielten Erlös nachher doch an die SS. abgeführt hat, betrachtet es als unerheblich.

Was die Revision demgegenüber vorträgt, schldgt nicht durch. Soweit sie geltend macht: das Gestell sei in Wirklichkeit für die Eheleute wertlos und diese deshalb froh gewesen, daß sich überhaupt jemand gefunden habe, der sie davon befreite, es seien auch nicht die Angaben des Angeklagten über den angeblichen Zweck des Erwerbs für ihren Entschluß maßgebend gewesen, sondern lediglich sein Drängen und der Wunsch, ihn los zu werden, jedenfalls sei der Angeklagte der Meinung gewesen, daß es den Eheleuten gleichgültig sei, was mit dem Gestell geschehe, es sei auch nicht widerlegt, daß er zunächst beabsichtigt habe, das Gestell an die SS. oder den Arbeitsdienst weiterzugeben, und erst nachher, da er sich gesagt habe, daß diese Organisationen damit nicht viel würden anfangen können, sich dazu entschlossen habe, es zu veräußern und den Erlös jenen zufließen zu lassen, stellen sich

sich ihre Ausführungen als Angriffe auf die für die Revisionsinstanz bindenden tatsächlichen Feststellungen dar und sind deshalb unbeachtlich. Von Widersprüchen in den bezüglichen Erwägungen des Landgerichts und von einer Verletzung der Aufklärungspflicht in dieser Hinsicht kann keine Rede sein. Worin die Täuschungshandlung des Angeklagten bestanden hat, ist mit genügender Bestimmtheit gesagt. Wenn es in den Gründen heißt: daß die dem Angeklagten bis dahin unbekanntem Eheleute das Gestell nicht überlassen würden, wenn er nicht die SS. oder den Arbeitsdienst als Erwerber angebe, habe der Angeklagte wohl gewußt oder annehmen gemußt, so hat das Landgericht mit der zweiten Möglichkeit keineswegs die Fahrlässigkeit eines etwaigen Nichtwissens feststellen wollen, sondern, wie der Zusammenhang ergibt, lediglich neben die unmittelbar aus eignen Erklärungen der Eheleute erlangte Kenntnis als ebenfalls möglich eine solche Kenntnis gesetzt, die dem Angeklagten durch die Umstände aufgenötigt worden war. Es ist auch nicht rechtsirrtümlich, wenn die Strafkammer es als bedeutungslos für das Vorliegen einer strafbaren Handlung im Sinne des § 263 StGB. angesehen hat, daß der Angeklagte nachher den erzielten Erlös entgegen seiner ursprünglichen Absicht der SS. überlassen hat. Auch im übrigen läßt das angefochtene Urteil insoweit keinen durchgreifenden Rechtsfehler erkennen.

II. Dagegen ist das Urteil im übrigen nicht zu halten. Richtig ist freilich, daß auch der Betrug eine gegen die Person gerichtete strafbare Handlung im Sinne des § 2 Abs.1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 ist, daß dann, wenn die zu Unrecht getragene Uniform zur Täuschung des Betrogenen mitbenutzt worden ist, nur eine strafbare Handlung vorliegt, die zugleich gegen § 2 Abs.1 der VO. und gegen § 263 StGB. verstößt, und daß dann, wenn der Täter auf Grund einheitlichen Vorsatzes die Uniform sowohl bei dem Betruge wie auch sonst bei nicht strafbarer Betätigung getragen hat, diese fortgesetzte Handlung ausschließlich aus § 2 Abs.1 der VO. und nicht auch aus § 1 daselbst zu bestrafen ist,

vgl. das RG.-Urteil 1 D 294/34 vom 24. April 1934

RGSt. Bd. 68 S. 158.

Das angefochtene Urteil läßt jedoch zunächst eine sichere

Fest-

Feststellung darüber vermissen, ob und wann dem Angeklagten die nachgesuchte Aufnahme in die SS. durch die zuständige Stelle endgültig versagt worden und er deshalb endgültig als Anwärter ausgeschieden ist, und ob und wann er das in zuverlässiger Weise erfahren und demnach gewußt hat, daß er die Uniform nicht mehr tragen durfte.

Weiter ist zwar gesagt, daß der Angeklagte dem Kaufmann vorgespiegelt habe, den Wagen für die SS. erwerben zu wollen, während er ihn tatsächlich für sich haben wollte, und daß ihm das geglaubt habe und sich hierdurch habe bestimmen lassen, den Wagen für einen Preis abzugeben, zu dem er ihn dem Angeklagten selber nicht überlassen hätte. Es fehlt aber die für den Tatbestand des § 263 StGB. ferner notwendige Feststellung, daß der Angeklagte gewußt habe, Lewin werde ihm selber den Wagen nicht so billig verkaufen.

Endlich erwecken die Strafzumessungsgründe den Verdacht, daß das Landgericht fälschlich das Tragen der SS.=Uniform bei dem Betrage, obschon es zum Tatbestande des § 2 Abs.1 der VO. gehört, aus dem die Strafe zu finden war, selbst wieder als Straferhöhungsgrund innerhalb des damit gegebenen Strafrahmens gewertet hat.

Die dargelegten Rechtsmängel nötigen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils in dem bezeichneten Umfange, namentlich auch hinsichtlich der gebildeten Gesamtstrafe, und zur Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz.

gez. Gündel.

Niethammer.

Rheinisch.

Klingsporn.

Blumberger.
